

Die Geschäftsfähigkeit

Zusatzbogen 2

§ 107 BGB – Erlangung eines „lediglich rechtlichen Vorteils“

A. Die Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen ist wirksam, wenn er durch die Willenserklärung einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt (Umkehrschluss aus § 107 BGB).

Def.: Rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 BGB ist jedes Rechtsgeschäft, durch das der Minderjährige

- **nicht unmittelbar**
- **einen rechtlichen Nachteil**

erleidet.

Mittelbar rechtliche Nachteile sind nicht zu berücksichtigen, weil es sonst kaum zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte geben würde.

Wirtschaftliche Nachteile sind nach dem klaren Wortlaut nicht zu berücksichtigen.

I. Verfügungsgeschäfte zugunsten des Minderjährigen

1. Grundsatz

Wenn der beschränkt Geschäftsfähige ein Recht erwirbt, so stellt dies grundsätzlich einen rechtlichen Vorteil dar.

Mittelbare rechtliche Nachteile, wie öffentliche Lasten bei Grundstücken sind nicht zu berücksichtigen. Von dem Verlust des möglichen schuldrechtlichen Anspruchs durch Erfüllung gegenüber dem Minderjährigen selbst schützt die h.M. mit der Theorie der realen Leistungsbewirkung.

2. Ausnahmen

Wenn der beschränkt Geschäftsfähige mit dem Eigentumserwerb persönlich verpflichtet wird, ist das Verfügungsgeschäft rechtlich nachteilhaft, so dass es der Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

- **Beispiel 1: § 566 BGB**

Der beschränkt Geschäftsfähige erwirbt das Eigentum am Grundstück mit Wohnhaus. In dem Wohnhaus leben Mieter.

- **Beispiel 2: § 1108 BGB**

Der beschränkt Geschäftsfähige bekommt das Eigentum an einem Grundstück übertragen. Dieses Eigentum ist mit einer Reallast nach § 1105 BGB belastet.

- **Beispiel 3: Erwerb von Wohnungseigentum**

Der Erwerb eines Wohnungseigentums weist gegenüber dem Erwerb eines Grundstücks die Besonderheit auf, dass der Erwerber mit dem dinglichen Rechtserwerb zugleich in die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und in die damit verknüpften vielfältigen Verpflichtungen (§§ 10 ff. WEG) eintritt.

Ob dies bereits einen rechtlichen Nachteil darstellt, wurde in der Grundsatzentscheidung BGHZ 78, 28 ausdrücklich offen gelassen.

Jedenfalls liegt ein rechtlicher Nachteil dann vor, wenn die vereinbarte Gemeinschaftsanordnung die kraft Gesetz bestehenden Verpflichtungen nach §§ 10 ff. WEG nicht unerheblich verschärft. Dies gilt insbesondere, wenn über § 22 II WEG hinaus eine Wiederaufbaupflicht vereinbart wurde.

II. Schenkung zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen

- Eine Schenkung zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen ist grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft. Anders bei Schenkung unter Auflage.

B. Die Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen ist auch dann wirksam, wenn sie rechtlich neutral ist.

Def.: Rechtlich neutrale Geschäfte sind solche, die für den beschränkt Geschäftsfähigen weder rechtliche Vorteile noch rechtliche Nachteile mit sich bringen. Sie sind zustimmungsfrei, da der beschränkt Geschäftsfähige hier nicht schutzbedürftig ist.

I. § 165 BGB – beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Die rechtliche Neutralität ergibt sich daraus, dass

- bei Vertretungsmacht nur der Vertretene Vertragspartner wird und dass
- ohne Vertretungsmacht die Haftung nach § 179 III 2 BGB ausgeschlossen wird.

II. § 317 BGB (Bestimmung der Leistung durch einen Dritten)